



**BKM**

Bau Kompetenz München

12.Öffentlichkeitsveranstaltung des Netzwerks

**BAU KOMPETENZ MÜNCHEN**

# Vorgaben für die Zulassung von Bauprodukten/ Baustoffen im Spannungsfeld zwischen der EU und Deutschland

**Heinz Schnaubelt, Beratender Ingenieur**

ö.b.u.v. Sachverständiger für Schäden an Gebäuden (IHK Mchn. u. Obb.)

Wirtschaftsmediator (IHK)

**MUSTERBAUORDNUNG**

**– MBO –**

**FASSUNG NOVEMBER 2002\***

**\*ZULETZT GEÄNDERT DURCH BESCHLUSS DER BAUMINISTERKONFERENZ VOM 13.05.2016<sup>1</sup>**

§  
2 (10) Bauprodukte sind

1. Produkte, Baustoffe, Bauteile und Anlagen sowie Bausätze gemäß Art. 2 Nr. 2 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011, die hergestellt werden, um dauerhaft in bauliche Anlagen eingebaut zu werden,
2. aus Produkten, Baustoffen, Bauteilen sowie Bausätzen gemäß Art. 2 Nr. 2 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 vorgefertigte Anlagen, die hergestellt werden, um mit dem Erdboden verbunden zu werden

und deren Verwendung sich auf die Anforderungen nach § 3 Satz 1 auswirken kann.

(11) Bauart ist das Zusammenfügen von Bauprodukten zu baulichen Anlagen oder Teilen von baulichen Anlagen.

**MUSTERBAUORDNUNG**

– MBO –

**FASSUNG NOVEMBER 2002\***

**\*ZULETZT GEÄNDERT DURCH BESCHLUSS DER BAUMINISTERKONFERENZ VOM 13.05.2016<sup>1</sup>**

**§ 3**

**Allgemeine Anforderungen**

<sup>1</sup>Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden; dabei sind die Grundanforderungen an Bauwerke gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Dies gilt auch für die Beseitigung von Anlagen und bei der Änderung ihrer Nutzung.

## Zur EU BauPVO – Europäischen Bauproduktenverordnung

4.4.2011

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 88/5

VERORDNUNG (EU) Nr. 305/2011 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 9. März 2011

zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur  
Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates

(Text von Bedeutung für den EWR)

### Artikel 2

#### Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „Bauprodukt“ jedes Produkt oder jeden Bausatz, das beziehungsweise hergestellt und in Verkehr gebracht wird, um dauerhaft in Bauwerke oder Teile davon eingebaut zu werden, und dessen Leistung sich auf die Leistung des Bauwerks im Hinblick auf die Grundanforderungen an Bauwerke auswirkt;
2. „Bausatz“ ein Bauprodukt, das von einem einzigen Hersteller als Satz von mindestens zwei getrennten Komponenten, die zusammengefügt werden müssen, um ins Bauwerk eingefügt zu werden, in Verkehr gebracht wird;

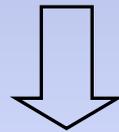
## Zur EU BauPVO – Europäischen Bauproduktenverordnung

### Grundanforderungen an Bauwerke

- Mechanische Festigkeit und Standsicherheit
- Brandschutz
- Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz
- Sicherheit und Barrierefreiheit bei der Nutzung
- Schallschutz
- Energieeinsparung und Wärmeschutz
- Nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen

## Zur Systematik der Bauprodukte

Bauprodukte nach der europ. Bauproduktenverordnung  
die nicht alle nachzuweisenden Produktmerkmale auf-  
weisen

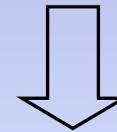


CE-Kennzeichnung

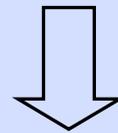
bisher

+

Ü-Zeichen



nationaler Übereinstimmungs-  
nachweis für die noch nachzu-  
weisenden Produktmerkmale



**Bauregelliste B**

## Zur Systematik der Bauprodukte

CE-Kennzeichnung bleibt

Ü-Zeichen fallen weg  
Bauregellisten A,B und C entfallen

Produktdeklarationen müssen geändert werden

## Zur Systematik der Bauprodukte

Bisherige zusätzliche Anforderungen zur CE-Kennung  
an Produkte müssen entfallen

Lösung:

Anforderungen an Bauwerke nicht mehr  
an Bauprodukte im Sinne der europ.  
Bauproduktenverordnung (=VO (EU)Nr. 305/2011)

## Künftige Systematik der Bauprodukte

- 1) Anpassung der Bauordnungen der Länder  
(siehe Anpassung der Musterbauordnung)
- 2) Die Liste der techn. Baubestimmungen entfällt

beide werden ersetzt durch die

### **Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB)**

Die VV TB enthält nun die Hinweise auf die  
technischen Regeln

## Konsequenzen für Planer und Ausführende

- Die Leistungsmerkmale der Bauprodukte sind bauwerksbezogen in der Ausschreibung festzulegen
- wenn zusätzliche Merkmale neben denen der Leistungserklärung notwendig sind
- Dies wäre dann EU-konform, weil die Anforderungen gebäudebezogen und nicht produktbezogen als zivilrechtliche und nicht als öffentlich rechtliche Anforderungen definiert werden

## Praktische Hinweise

- Bei Bauprodukten ausschließlich mit **CE-Kennzeichnung**  
keine wesentliche Änderung
- Bei Bauprodukten ausschließlich mit **Ü-Zeichen**  
keine wesentliche Änderung, Ü-Zeichen werden in  
Zukunft nicht mehr vergeben, alte behalten wie die  
Zulassungen ihre Gültigkeit bis zum Ablaufdatum
- Sie werden in der Übergangszeit toleriert wenn
- Keine wesentlichen Änderungen erfolgt sind
- Bei Bauprodukten mit **CE-Kennzeichnung + Ü-Zeichen**  
sind gebäudebezogene Anforderungen zu beschreiben

## Praktische Hinweise zum Ersatz der Bauregellisten

- Freiwillige Herstellererklärung
- Europäisch Technische Bewertung (ETA)
- hEN + zusätzliche Anforderung = ETA

## Praktische Hinweise zum Ersatz der Bauregelisten

„Negativliste“ fehlender bauwerksbezogener Anforderungen  
anstatt der zusätzlichen Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen

Hinweise enthält die Prioritätenliste des Deutschen Instituts  
für Bautechnik (DIBt) – [www.dibt.de](http://www.dibt.de)

## Zur Systematik der Bauprodukte

### BayBO 1901

#### III. Vorschriften für die Bauausführung/ 2. Baumaterial

##### § 13. Baumaterial und Baukonstruktion

I. Die Wahl des Baumaterials ist dem Bauherrn anheimgegeben; das gewählte Material muss jedoch diejenigen Dimensionen und jene Beschaffenheit haben, welche eine feste und feuersichere, sowie den gesundheitspolizeilichen Anforderungen entsprechende Ausführung, insbesondere die Herstellung trockener Wände ermöglichen.